

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 9

Verfahrensbeteiligte II – Sonstige Beteiligte

1. **Der Beschuldigte/Angeschuldigte/Angeklagte:** Die Ermittlungstätigkeit im Vorverfahren richtet sich gegen den Beschuldigten. Mit der Beschuldigtenstellung sind entscheidende Rechtspositionen, aber auch erhebliche Pflichten verbunden, sodass der Zeitpunkt der Begründung der Beschuldigteneigenschaft eine wichtige Rolle spielt. Den Strafverfolgungsbehörden kommt ein Beurteilungsspielraum zu, sie dürfen die Beschuldigtenstellung jedoch wegen der damit verbundenen Rechte nicht willkürlich vorenthalten. Zur Begründung der **Beschuldigteneigenschaft** bedarf es (1) eines Willensaktes der StA, der nach außen erkennbar (also objektiviert und überprüfbar) sein muss, sowie (2) eines objektiven Anfangsverdachts. Dies kann auch durch eine konkludente Erklärung seitens der StA geschehen. Ein Verdächtiger wird zum Beschuldigten, wenn die Strafverfolgungsbehörde faktische Maßnahmen ergreift, die erkennbar darauf abzielen, gegen ihn wegen einer Straftat vorzugehen. Dies ist z.B. noch nicht der Fall bei einer rein **informativischen Befragung**, bei der erst allgemeine Informationen zum Geschehen gesammelt werden sollen. Sobald die Befragung in die Vernehmung eines Verdächtigen umschlägt, d.h. sobald der gerade Vernommene materiell-verdächtig erscheint, ist er als Beschuldigter zu behandeln. Er muss sofort über seine Rechte belehrt werden, § 136 StPO. Dazu gehört u.a. das Recht zu schweigen und in jeder Phase des Verfahrens einen Verteidiger hinzuzuziehen, § 136 I 2 StPO. Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, an seiner Überführung aktiv mitzuwirken (*nemo tenetur se ipsum accusare*; siehe zur Vernehmung des Beschuldigten auch Arbeitsblatt Nr. 24). Wurde der Beschuldigte zunächst zu Unrecht als Zeuge vernommen, obgleich tatsächlich bereits ein hinreichender Tatverdacht vorlag, so ist eine „qualifizierte Belehrung“ dahingehend vorzunehmen, dass seine früheren (ohne Belehrung getätigten) Aussagen nicht verwertbar sind. Im Zwischenverfahren trägt der Verdächtige den Namen Angeschuldigter, § 157 StPO. Hier steht es ihm z.B. zu, Beweisanträge zu stellen und Einwendungen vorzubringen. Im Hauptverfahren wird er als Angeklagter bezeichnet, § 157 StPO. Auch hier bleibt das Recht zu schweigen bestehen. Aufgrund des **Nemo-tenetur-Grundsatzes** dürfen aus dem Schweigen des Angeklagten auch keinerlei negative Schlüsse gezogen werden. Eine Pflicht zum Erscheinen hat der Verdächtige nur vor der StA oder dem Gericht (grds. nicht aber vor der Polizei, vgl. aber nunmehr § 163 III 1 StPO für Zeugen!). Leistet er nicht Folge, kann er auch zwangsweise vorgeführt werden, §§ 133 ff. StPO.
2. **Die Verteidigung:** Der Verteidiger ist (entgegen der sog. Parteiinteressenvertretertheorie) nicht nur einseitiger Vertreter des Verdächtigen, sondern ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (vgl. § 1 BRAO; sog. Organtheorie), welches ebenso der Wahrheitsfindung verpflichtet ist. Hieraus ergibt sich ein besonderes Spannungsverhältnis, denn grds. steht er – als Gegenpart zur StA – auf der Seite des Beschuldigten. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Frage nach einer möglichen Strafbarkeit des Verteidigers wegen einer Strafvereitelung, § 258 StGB. Eine solche kommt aber nur in Betracht, wenn der Verteidiger prozessual unzulässige Maßnahmen ergreift. Eine ihm bekannte Schuld des Verdächtigen muss er nicht offenbaren. Grds. steht es dem Beschuldigten frei, sich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen. Unter den Voraussetzungen des § 140 StPO (insb. bei Vorwurf eines Verbrechens oder Ausschluss des bisherigen Verteidigers) ist ein (Pflicht-)Verteidiger zwingend vorgeschrieben und dem Betroffenen zu bestellen, sofern er noch keinen Wahlverteidiger hat. Zu den wichtigsten Rechten der Verteidigung zählt das Recht zur Akteneinsicht (§ 147 StPO), das Recht zum freien Verkehr mit dem Mandanten (§ 148 StPO), das Recht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung und bei Vernehmungen des Beschuldigten im Vorverfahren (§ 168c I 1 StPO, ggf. i.V.m. § 163a III 2 bzw. IV 3 StPO). Der Verteidiger ist über den Termin der Vernehmung zu informieren, § 168c I 1, V 1 StPO; ein Verstoß gegen diese Informationspflicht kann ein **Verwertungsverbot** bzgl. der Aussage nach sich ziehen (BGH NStZ 2003, 671), aber wohl nicht, wenn dem Beschuldigten das Recht, einen Verteidiger hinzuzuziehen, bekannt war und er dennoch aussagt (BGHSt 53, 191).
3. **Die Beweispersonen:** Zu den Beweispersonen gehören Zeugen (§§ 48 ff. StPO) und Sachverständige (§§ 72 ff. StPO). Zeugen haben drei Grundpflichten: Sie müssen grds. erscheinen, aussagen und, wenn gefordert, ihre Aussage auch beideln. Die §§ 52 ff. StPO regeln Zeugnisverweigerungsrechte der Zeugen (vgl. Arbeitsblatt Nr. 25). Ein solches Recht, gar nicht auszusagen, steht insb. den Verlobten, Ehegatten oder Lebenspartnern und Verwandten des Beschuldigten sowie den Berufsgeheimnisträgern zu. Davon zu unterscheiden ist das jedermann betreffende Recht eines Zeugen zur Verweigerung der Aussage bzgl. solcher Fragen, deren Beantwortung den Zeugen selbst oder einen Angehörigen belasten würde, § 55 StPO. Sachverständige werden vom Gericht bestellt. Auch sie haben grds. die Pflicht, ein Gutachten zu erstellen. § 76 StPO verweist bzgl. der Gutachtenverweigerungsrechte auf die Zeugnisverweigerungsrechte gemäß den §§ 52 ff. StPO.
4. **Die Verletzten:** Wer durch eine Straftat in seinen Rechten beeinträchtigt wurde, ist im Strafprozess – anders als im Zivilrecht – grds. nicht unmittelbar Verfahrensbeteiligter, denn die Strafverfolgung wird von Seiten des Staates betrieben (Offizialprinzip, § 152 I StPO). Der Betroffene kann aber dem Verfahren als Beteiligter (z.B. als Zeuge) hinzugezogen werden. Unabhängig davon kommen ihm wichtige Funktionen und Rechte zu. So ist bei Antragsdelikten i.S.d. § 77 StGB die Strafverfolgung von einem Antrag des Verletzten abhängig, sodass sie oftmals erst auf dessen Betreiben hin in Gang kommt. Neben dem formellen Strafantrag kommen bei sonstigen Delikten die Strafanzeige oder ein Strafantrag im weiteren Sinne, § 158 StPO, durch den Betroffenen in Betracht (vgl. Arbeitsblatt Nr. 2). Bestimmte Delikte können von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, § 374 StPO (siehe Arbeitsblatt Nr. 48). Des Weiteren kann der Verletzte gemäß den §§ 172 ff. StPO ein Klageerzwingungsverfahren betreiben, wenn die StA das Verfahren eingestellt hat (siehe Arbeitsblatt Nr. 35). Zudem steht ihm bei bestimmten Straftaten das Recht zu, sich der Klage als Nebenkläger anzuschließen, §§ 395 ff. StPO (siehe Arbeitsblatt Nr. 49). Schließlich bieten die §§ 403 ff. StGB die Möglichkeit, im sog. Adhäsionsverfahren bereits im Strafprozess zivilrechtliche Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 9.

Literatur/Aufsätze: Bosch, Notwendige Verteidigung bei Ergreifung aufgrund eines Haftbefehls, JURA 2015, 423; Gubit, Der Anwalt als Strafverteidiger im Ermittlungsverfahren, JA 2007, 210; ders., Der Anwalt als Strafverteidiger im Zwischenverfahren, JA 2007, 369; Heger, Die Rolle des Opfers im Strafverfahren, JA 2007, 244; v. Heintschel-Heinegg, Wann ist vom Zeugen in den Beschuldigtenstatus überzugehen?, JA 2015, 393; Hoven, Die Vernehmung des Beschuldigten – Klausurschwerpunkte in der strafrechtlichen Assessorlausur, JA 2013, 368; Huber, Schweigerecht des Beschuldigten, JuS 2007, 711; Klaas, Die notwendige und die „Pflichtverteidigung“, JA 2020, 262; Kropp, Das Opfer im Strafverfahren, JA 2002, 328; Kudlich, Verteidigung eines Zeugen, JA 2006, 494; Kudlich/Oberhof, Das Abschlussplädoyer des Strafverteidigers, JA 2006, 463; Küpper/Mosbacher, Anwesenheitsrechte bei der richterlichen Vernehmung des Mitbeschuldigten, JuS 1998, 690; Laue, Die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten, JA 2010, 294; Quentmeier, Geständnis, Schweigerecht und Schweigen des Beschuldigten, JA 1996, 215; Satzger, Anwesenheitspflicht des Verteidigers in der Revisionshauptverhandlung, JURA 2015, 541; Schneider, Grundprobleme des Rechts der Akteneinsicht des Strafverteidigers, JURA 1995, 337; Schork, Die Stellung des Opfers im Strafverfahren, JURA 2003, 304.

Rechtsprechung: BVerfGE 34, 293 – Verteidigerausschluss (Verteidiger als „Organ der Rechtspflege“); BGHSt 50, 282 – Verteidigung (Verteidigung eines Zeugen nach der Gesetzesänderung nur auf ausdrücklichen Antrag hin); BGHSt 51, 81 – Verteidigung (Anwesenheit des Angeklagten); BGHSt 53, 112 – Qualifizierte Belehrung (Verwertbarkeit früherer Aussagen bei unterbliebener qualifizierter Belehrung); BGHSt 53, 191 – Vernehmung ohne Verteidiger II (Verwertbarkeit der Aussage bei unterbliebener Benachrichtigung nach § 168c I, V StPO); BGHSt 55, 153 – Tatopfer als atypischer „Kronzeuge“ in fremder Sache (§ 46b StPO); BGHSt 59, 187 – Berufungshauptverhandlung (Abwesenheitsverhandlung gegen einen inhaftierten Angeklagten); BGHSt 60, 38 – Pflichtverteidigung im Ermittlungsverfahren wegen Mordverdachts (Notwendige Verteidigung); BGHSt 65, 129 – Versagung eines zweiten Pflichtverteidigers; BGH NStZ 2003, 671 – Vernehmung ohne Verteidiger I (Verwertbarkeit der Aussage bei unterbliebener Benachrichtigung nach § 168c I, V StPO); BGH NStZ 2006, 715 – Zeugenverteidigung (Verteidigung in Abwesenheit des Angeklagten); BGH NStZ 2008, 48 – Beschuldigteneigenschaft (Abgrenzung zwischen informativischer Zeugenbefragung und Beschuldigtenvernehmung); BGH NStZ 2009, 702 – Spontanäußerung (Qualifizierte Belehrung); BGH NStZ 2015, 47 – Verteidiger in der Revisionshauptverhandlung (Recht des Angeklagten auf Verteidigung aus Art. 6 III c EMRK), vgl. Buttler/de la Chevallerie, famos 12/2014; BGH NStZ 2015, 291 – Begründung der Beschuldigteneigenschaft (Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörde zur Vertiefung einer bestehenden Verdachtshypothese); BGH NStZ 2019, 227 – Verwertbarkeit von im Zusammenhang mit einer rechtsfehlerhaften Durchsuchung erlangten Beweisen (qualifizierte Belehrung); BGH NStZ 2019, 539 – Beschuldigter (Pflicht zur Begründung der Beschuldigteneigenschaft), vgl. Hassis/Verdadero, famos 09/2019; BGH NJW 2022, 2126 – Notwendige Verteidigung und unterbliebene Pflichtverteidigerbestellung (keine grds. Unverwertbarkeit); BGH NStZ-RR 2022, 316 – Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers (im Zusammenhang mit Adhäsionsverfahren).